

## Friedhofs- und Bestattungsordnung der Fraktionsgemeinde Monstein

Genehmigt in der  
Fraktionsgemeindeversammlung vom 8. Juni 1996<sup>1</sup>

### A. Allgemeines

#### Art. 1

Das Friedhofgrundstück ist Eigentum der Kirchgemeinde Monstein. Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Fraktionsgemeinde Monstein.

In den Aufgabenbereich des Gemeinderates fallen:

- a) Die Anordnungen für die Benützung und den Unterhalt des Friedhofes
- b) Die Beaufsichtigung des Mesmers das Friedhofswesen betreffend
- c) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Kompetenzbereiches.

### B. Friedhofsordnung

#### Art. 2

Das Recht zur Bestattung besteht für Verstorbene, die bei ihrem Tode Wohnsitz in der Fraktion hatten, für ehemalige, langjährige Einwohner der Gemeinde, die im Zeitpunkt des Ablebens den Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, für alle anderen in der Fraktion Verstorbenen sowie für die auf dem Gebiet der Fraktionsgemeinde aufgefundenen Leichen.

#### Art. 3

Die Gräbermasse sind:

Für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre

Tiefe: 1,50 m, Einfassung 1,80 m x 0,70 m (Aussenmasse)

Für Kinder unter 10 Jahren

Tiefe: 1,20 m, Einfassung 1,20 m x 0,60 m (Aussenmasse)

Urnengräber

Tiefe: 0,80 m, Einfassung wie normale Gräber

Der Abstand der einzelnen Gräber wird auf 30 cm festgesetzt.

Grabeinfassungen sind obligatorisch.

Sie sind im Einvernehmen und im Beisein des Mesmers zu setzen.

<sup>1</sup> Vgl. Fussnote 1, S. 4

Art. 4

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Art. 5

Die Beisetzungen erfolgen fortlaufend. Der Mesmer führt die Aufsicht über den Friedhof und trägt die mit einer Nummer versehenen Gräber in das Gräberverzeichnis ein.

Ein Doppel des Verzeichnisses ist alljährlich dem Fraktionsgemeinderat zur Kontrolle abzugeben.

Art. 6

Für jeden Sarg und für jede Urne ist ein besonderes Grab zu verwenden. Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.

Es gilt die Grabesruhe des Erstbestatteten.

### **C. Bestattungswesen**

Art. 7

Der Zivilstandsbeamte setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie, dem Pfarrer und dem Mesmer den Zeitpunkt der Beisetzung fest.

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.

Art. 8

Bestattungen finden in der Regel zwischen 10.00 Uhr und 15.00 statt.

Art. 9

Bei Bestattungen wird nach dem bisherigen Brauch geläutet (Schidig, am Vortag der Bestattung von 11.00 - 11.30, und Abdankung).

Bei der Bestattung eines Mannes eröffnet die grösste Glocke das Läuten und beschliesst es auch wieder. Die mittlere Glocke wird bei der Beisetzung einer Frau analog eingesetzt, bei einem Kind die kleinste.

Beim Schidigläuten gilt der gleiche Ablauf.

Für das Läuten ist der Mesmer verantwortlich, für das Öffnen der Gräber die Fraktionsgemeinde.

### **D. Gebühren**

#### Art. 10

Der Gemeinderat legt die Bestattungsgebühren fest.

#### Art. 11

In der Bestattungsgebühr sind inbegriffen:

- a) die Grabstätte
- b) das Grabgeläute
- c) das Öffnen, das Wiedereinfüllen und das Andecken des Grabes

### **E. Grabmalbestimmungen**

#### Art. 12

Die Form und das Material des Grabmals sollen einfach und harmonisch sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

#### Art. 13

Zulässige Materialien sind: Naturstein, Holz

#### Art. 14

Die zulässigen Höchstmasse sind: Breite 60 cm, Höhe 1,10 m, Dicke 40 cm

#### Art. 15

Jedes Grabmal soll Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen tragen.

#### Art. 16

Grabmäler dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

Die Grabmäler werden im Einvernehmen und im Beisein des Mesmers gesetzt.

### **F. Weitere Bestimmungen**

#### Art. 19

Die Graboberfläche ist von den Angehörigen zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### Art. 20

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Genehmigt vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden am 5. August 1996